



Wien, am 10.10.2007
Dr. Brauner/gmh

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, GSVG, BSVG, APG und NVG 1972
geändert werden – SVÄG 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obigem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Einleitend stellen wir fest, dass die Industriellenvereinigung, die sich in der Vergangenheit immer nachdrücklich für die langfristige finanzielle Sicherung der Pensionsversicherung eingesetzt hat, keinen Vorschlägen zustimmt, die diesem Ziel widersprechen und insbesondere keinen Rücknahmen von Maßnahmen der letzten Pensionsreformen bzw. der Pensionsharmonisierung. Wir haben diesbezüglich lediglich Maßnahmen, die im Regierungsübereinkommen vereinbart wurden, zur Kenntnis zu nehmen.

Im Einzelnen erlauben wir uns zu bemerken:

Zu Art. 1 Z. 13

Durch diese Bestimmung befürchten wir eine Verringerung der Rechtssicherheit für die Betriebe und eine erhebliche Belastung durch zusätzliche Prüfungen. Die Zielsetzung dieser Bestimmung widerspricht eindeutig der auch im do. Ministerium laufenden Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ bzw. den übergeordneten Zielsetzungen der EU.

Zu Art. 1 Z. 32, 47 und 48 bzw. den entsprechenden Stellen der Sondergesetze

Das Abstellen auf die Gesamtbemessungsgrundlage für das Höchstausmaß der

- ✉ Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien
- ☎ +43-1-711 35-0
- 📠 +43-1-711 35-2910
- ✉ iv.office@iv-net.at
- 🌐 www.iv-net.at

Pensionsleistung würde zu einer weiteren Begünstigung der Langzeitversicherten im Übergangsrecht führen und wird daher von uns abgelehnt.

Zu Art. 1 Z. 35

Die Einführung einer Bagatellgrenze für Kapitaleinkünfte im Ausgleichszulagenrecht lehnen wir ab. Unseres Erachtens würde sie weder zu administrativer Erleichterung führen, da die Angaben der Versicherten weiterhin geprüft werden müssten, noch zu sozialen Härten, da die Ausgleichszulage ja auch nur im genannten Bagatellausmaß sinken würde.

Zu Art. 1 Z. 40

Die aufschiebende Wirkung gegen eingebrachte Rechtsmittel von Dienstgebern gegen Bescheide der Gebietskrankenkasse sind von uns von entscheidender Bedeutung. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dagegen aus, die Voraussetzungen dafür zu beschränken.

Zu Art. 1 Z. 45 und den entsprechenden Stellen der Sondergesetze

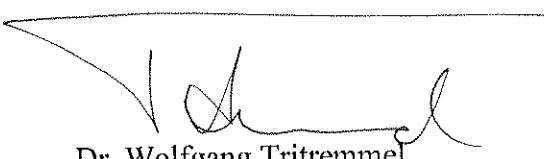
Für die Einbeziehung bestimmter Ersatzzeiten in die anspruchsbegründenden Zeiten im Rahmen der „Hacklerregelung“ gilt das einleitend Gesagte.

Zu Art. 1 Z. 46 und 49, den entsprechenden Stellen der Sondergesetzen sowie Art. 4, ZZ 4-6, 8, 13, 15 und 16

Mit allem Nachdruck sprechen wir uns aus eingangs erwähnten Gründen gegen die Schaffung einer unbefristet zugänglichen „Langzeitversicherungspension“, also eine unbefristete Verlängerung der abschlagsfreien Hacklerregelung, aus. Dies würde de facto die Wiedereinführung einer Frühpension bedeuten und eine klare Rücknahme eines der wichtigsten Punkte der Pensionsreform darstellen, sowie erhebliche Kosten verursachen.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung


Dr. Heinrich Brauner


Dr. Wolfgang Tritremmel